

Rathaus Rettenberg
Bichelweg 2
87549 Rettenberg

Kreisgruppe
Kempton-Oberallgäu
Seestr. 10
87509 Immenstadt
kempton-oberallgaeu@
bund-naturschutz.de
Tel. 08323-9988740

22.02.24

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Brecheranlage“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan (vBP) und zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zur geplanten Brecheranlage im Bereich Schotthalden bei Kranzegg in der Gemeinde Rettenberg und die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Wir lehnen das Vorhaben auf jeder Planungsebene (FNP-Änderung, vBP) entschieden ab und behalten uns rechtliche Wege und eine öffentliche Diskussion vor.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der jetzigen Beteiligung und Abgabetermin unserer Stellungnahme liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Grünten, Großer Wald, Deutsche Alpenstraße und Wertachtal“. Sowohl im Landschaftsschutzgebiet erkennbar als auch im gültigen FNP angegeben ist der vom vBP betroffene Bereich als landwirtschaftliches Grünland ausgewiesen, in den Randflächen der vBP-Planzeichnung bestehen amtlich kartierte Biotope mit Teilflächen nach §30 BNatschG und §23 BayNatschG, die bereits direkt durch Aufschüttungen, den Bau von Gebäuden und das Aufstellen und den Betrieb einer Brecheranlage geschädigt wurden.

Wir können weder der nachträglichen Genehmigung einer bislang ggf. genehmigungsfrei bestehenden Brecheranlage zustimmen noch der massiven Erweiterung zu einem Gewerbegebiet, das in einem sensiblen Landschaftsschutzgebiet weitere Biotopstrukturen zerstören, beeinträchtigen und den zuvor bestandenen Biotopverbund geschädigt hat und bei Erweiterung zusätzlich stark einschränken wird.

Formal „besteht“ nach unserer Kenntnis derzeit keine „Brecheranlage“ im Planungsgebiet und formal fanden und finden sowohl die Eingriffe als auch die derzeit laufende Bauleitplanung innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes statt, da eine Herausnahme aus dem LSG bislang nicht erfolgt ist. Wir bitten daher vor einem weiteren Fortschreiten von Planungsschritten um Information zur Rechtmäßigkeit von Geländeaufschüttungen, Errichtung von Gebäuden und den Betriebes einer „semi-mobilen Brecheranlage“ (nach mündlicher Auskunft des Betreibers derzeit etwa 10 Tage im Jahr – ist dies korrekt?) im bereits gewerblich genutzten Ostteil des in einem sensiblen Gebiet liegenden Plangebietes und verweisen hierzu auf das Umweltinformationsgesetz.

Die derzeit auf uns nicht bekannter Rechtsgrundlage betriebene semi-mobile Brecheranlage und insbesondere die Erweiterungsplanungen bedeuten einen massiven negativen Eingriff in das sensible LSG. Die Eingriffe zur Herstellung und der dauerhafte Betrieb sind mit den Zwecken und Zielen der Verordnung des LSGs nicht vereinbar:

- Das **Landschaftsbild** wird durch einen Gewerbebetrieb negativ beeinflusst, hinzu kommen betriebsbedingt ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen von Schwerlastfahrzeugen, so dass sowohl vom Gewerbegebiet als auch seiner Zuwegung eine starke Verlärmung des LSGs zu erwarten ist, die sich ggf. auch auf touristische Beherbergungs- und Übernachtungsbetriebe negativ auswirkt.
- Es werden starke **Staubemissionen** ausgehend von der Brecheranlage erwartet, die auch über die pendelnden LKWs verteilt werden, was eine „Staublinie“ entlang der Alpenstraße und ihrer Randbereiche im LSG nach sich ziehen könnte und damit zu Substratveränderungen und damit Schädigung weiterer Lebensräume (Bäche, Feuchtgebiete, Magerrasen etc.) führen kann.
- Die **Lärmemissionen einer Brecheranlage und des Schwerlastverkehrs** wirken sich als sinnliche Wahrnehmung weit über die Grenzen des Plangebietes im und in das umgebende, sensible Landschaftsschutzgebiet und ggf. auch in die naheliegenden FFH-Gebiete aus. Der Lebensraum mobiler Tierarten ist daher ebenso beeinträchtigt wie der Erholungsraum für Einheimische und Gäste.
- In der Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.12.2023 ist der Naturpark Nagelfluhkette um das Gebiet des Grünen erweitert. **Das Vorhaben widerspricht dem Zweck des Naturparks Nagelfluhkette** „in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen zu verwirklichen.“

- Die **Lärmemissionen und Fahrzeugbewegungen im geplanten Gewerbegebiet wirken sich negativ auf den Biotopverbund für Tiere** aus (Vögel, Kleinsäuger, Insektengruppen wie u.a. auch Schmetterlinge) sowie ggf. auf den Schutz von Wildtieren nach Jagdgesetz.
- Es wurden bereits und werden bei Genehmigung **Schutzgüter des Natur- und Artenschutzes durch die geplanten Bebauungen direkt zerstört und/oder indirekt betriebsbedingt dauerhaft geschädigt und/ oder belastet:**

Direkt durch Zerstörung und Zerschneidung des Biotopverbundes betroffen:

8428-0003 Gehölzstrukturen süd- bis nordwestlich und östlich Reichen, dabei sind in TF 01, 02 und TF 04 auf anstehenden Nagelfluh-Rippen auch Reste an Kalkmagerrasen ausgebildet. Die Heckenstrukturen sind durch ihre Bedeutung für den Biotopverbund zugleich als ein lokal bedeutsames ABSP-Gebiet (ABSP-Fläche 78001741) ausgewiesen. Teilflächen im Plangebiet wurden bereits dezimiert und dazugehörige Kalkmagerreste ggf. zerstört.

Indirekt durch Emissionen und Zerschneidung des Biotopverbundes betroffen:

8428-0005 Reichen-Bach und Zuflüsse mit Begleitvegetation von südlich Buchenberg bis nordwestlich Reichen, hier (ABSP-Fläche 78001742, regional bedeutsam) und im Umfeld befinden sich mehrere ABSP Flächen.

Zusammenfassend lehnen wir eine dauerhafte Installierung einer Brecheranlage (sowohl im BA 1 als auch im BA 2) im Plangebiet ab, da durch Emissionen von Lärm und Staub sowie eine hohe Verkehrsfrequenz von Schwerlastverkehr eine permanente und hohe Belastung auf die umliegenden Biotope, ABSP-Flächen, geschützte Tierarten und ggf. Wildtier-Lebensräume nach sich zieht und eine nicht absehbare negative Wirkung auf direkt betroffene und angrenzende sensiblen Flächen (LSG- und Naturpark) und in näherer Umgebung liegende Schutzgebiete (FFH, SPA) die Folge ist.

Die in der Betriebsbeschreibung (vom 15.12.2023) erläuterten Abläufe, Materialmengen und Betriebszeiten lassen täglich eine über 12-stündige Nutzung (also im überwiegenden Jahresablauf von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung, in der Winterzeit auch in der Dunkelheit) mit den entsprechenden Belastungen zu. Eine Steigerung über den BA 2 ist geplant und stellt eine 3fache-5fache Steigerung des Materialdurchsatzes (und damit eine enorme Steigerung der Lärm- und Staubemissionen sowie der Verkehrsfrequenz) in Aussicht. Dann ist auch die Aufnahme von Material von Fremdfirmen unbekannter Herkunft „denkbar“. Angaben zum Umgang mit Altlasten und ggf. umweltschädlichen Stoffen, die ggf. als Sondermüll behandelt werden müssen, fehlen.

Anstatt einer Legitimierung des Tatbestandes einer Brecheranlage samt Aufschüttungen und sonstiger Flächenversiegelungen fordern wir die Wiederherstellung der randlich beeinträchtigten Biotope und die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die frisch aufgeschütteten und bebauten Flächen im Bereich des BA 1.

Ein Gewerbegebiet mit Verarbeitung durch Brecher- und Siebanlage sowie dem dazugehörigen Betrieb des Fuhrparkes mit den Materialtransporten hin und zurück zu den Baustellen der Firma, im Bauabschnitt B 2 auch angesprochenen Materialverarbeitung durch Fremdfirmen in 3-5fachem Volumen und zusätzlich den Mitarbeiterfahrten verstößt gegen die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes nicht nur innerhalb der Planungsgrenzen für vBP und FNP-Änderung sondern durch die massiven Emissionen und Störungen auch für den Übergangsbereich zum LSG.

Unserer Meinung nach ist das abgelegene Gebiet oberhalb von Kranzegg wegen der Lage in einem von der sensiblen Natur- und Kulturlandschaft geprägten, als Erholungsgebiet ausgewiesenen Landschaftsraum mit einer naturschutzfachlich hochwertigen und gleichzeitig sensiblen Biotopkulisse grundsätzlich nicht für einen Brecherbetrieb geeignet. Das Vorhaben liegt jetzt und durch seine verschiedenen Wirkungseinflüsse auch in Zukunft „im LSG“ und ist daher nicht genehmigungsfähig.

Sollte am Vorhaben festgehalten werden, fordern wir folgende Untersuchungen zu einer ergebnisoffenen Entscheidung ein:

Schall- und Staubgutachten

Abschätzung der Lärm- und Staubemissionen in die Landschaft und Mehrbelastung durch Schwerlastverkehr für die Orte Rettenberg und Kranzegg.

Artenschutz, saP:

Es ist wahrscheinlich, dass durch das Vorhaben europäisch geschützte Arten bzw. national gleichgestellte Arten betroffen sind. Für die relevanten Arten der Säugetiere (Fledermäuse, Kleinsäuger), der Vögel, der Reptilien, Amphibien und Tagfalter halten wir eine entsprechende Untersuchung für erforderlich. Die Abschätzung auf die Wirkung des Eingriffes und des dauerhaften mehr als 12stündigen Betriebes von der Morgen- bis in die Abenddämmerung muss sowohl im Planungsgebiet als auch auf die vernetzten Teilhabitate als Lebensräume im Biotopverbund geprüft werden, der Untersuchungsraum ist daher unserer Ansicht nach größer anzusetzen als das Planungsgebiet von vBP und FNP-Änderung, da die Schall- und Staubemissionen weit über das Betriebsgelände hinaus wirken werden. Wir fordern daher eine **spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung für die genannten Artengruppen**, insbesondere die Berücksichtigung des Tötungsverbotes für die relevanten Arten der hier angegebenen Artengruppen:

- Alpensalamander (Am Fuß des Grünten nachgewiesen)
- Zauneidechse (in der Umgebung nachgewiesen)
- Säugetiere (Fledermäuse, Kleinsäuger)
- Vögel
- Tagfalter

Wild- und Waldschutz:

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die Erhaltung und Schonung der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihrer notwendigen Lebensräume ist nach Art. 141 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Bayern vorrangige Aufgabe des Staates.

Die Unterbrechung des Biotopverbundes und die dauerhafte Lärmverschmutzung wirken sich dabei auch auf die Lebensraumnutzung von Wildtieren im Rahmen des Jagdrechtes aus. Wir fordern hierzu eine wildbiologische Einschätzung.

FFH-Vorprüfung

Durch das Vorhaben (Lärmemissionen) können FFH-Gebiete (Grünten, Rottachberg, Hühnermoos) betroffen sein. Wir halten eine FFH-Vorprüfung für erforderlich.

Geschützte Biotop und „Retentionsraum“

Die Betroffenheit von Biotopen nach §30 BNatschG und § 23 BayNatschG muss kartenmäßig kleinmaßstäblich erfasst, dargestellt und abgeschätzt werden. Für die bereits zerstörten Biotopflächen muss ein Ausgleich erbracht werden, die Zerstörung war und ist nach LSG-Verordnung nicht zulässig.

Der in der Planung nicht näher erläuterte „Retentionsraum“ muss ggf. auf seine Auswirkung auf zukünftig mögliche Amphibienhabitats abgeschätzt werden.

Wir bitten Sie das Vorhaben grundsätzlich zu überdenken und andere Standorte im Landkreis an zentral erreichbaren und bereits verlärmten und vorbelasteten Gebieten vorzuziehen und ggf. seitens der Gemeinde oder des Landkreises dem Unternehmen anzubieten. Der Standort im Landschaftsschutzgebiet Grünten ist nicht akzeptabel.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, am Behördetermin am 1.2.2024 im Landratsamt nehmen wir teil.

Mit freundlichen Grüßen,

Julia Wehnert
(Geschäftsführerin BN Kempten-Oberallgäu)

gez. Thomas Frey
(BN-Regionalreferent Schwaben)